

Erläuterungen

Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten

(1) Allgemeines

Die fortgeführte ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung) ist grundsätzlich förderfähig nach §§ 10a, 79 ff. EStG (sogenannte „Riester-Rente“). Anspruch auf die Förderung haben Beschäftigte (u. a. Arbeitnehmer und Auszubildende, Lohnersatzleistungsempfänger z. B. bei Bezug von Krankengeld), die in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie Angestellte mit Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung.

Um die volle Förderung zu erhalten, muss seit 2008 jeweils 4 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres abzüglich der Riesterzulagen als Beitrag entrichtet werden, mindestens aber ein jährlicher Sockelbetrag i. H. v. 60 €.

Es sollte daher jedes Jahr geprüft werden, ob eine Beitragserhöhung erforderlich ist, um die Altersvorsorgezulage in voller Höhe zu erhalten. Der Antrag auf Altersvorsorgezulage wird dem Versicherten unaufgefordert zugesandt. Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen und bei der Zuteilung von Bonuspunkten aus Überschussbeteiligungen berücksichtigt werden.

(2) Ausschlussfrist für Fortführung

Die **Fortführung der ZVKPlusRente (Freiwilligen Versicherung)** muss **innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten** nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beantragt werden (Ausschlussfrist). Tritt der Versicherte im unmittelbaren Anschluss an die beendete Beschäftigung in ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, der Mitglied der KVBW Zusatzversorgung ist, kann über ihn ein neuer Antrag auf ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung) gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall für den „neuen“ Vertrag ggf. abweichende AVB bzw. der neue Tarif gelten.

(3) Gilt nur für Tarif 2002:

Genereller Ausschluss des Erwerbsminderungsrisikos bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente

Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente ist die Versicherung des **Erwerbsminderungsrisikos** ausgeschlossen. Der Bezug einer entsprechenden Rente ist daher der KVBW Zusatzversorgung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Beitragszahlung

Die fortlaufend monatlich zu entrichtenden Beiträge überweisen Sie bitte mittels Dauerauftrag und unter Angabe des Verwendungszwecks an die Kasse. Im Übrigen können Sie in künftigen Jahren den monatlichen Beitrag Ihren individuellen Bedürfnissen anpassen.